

Ergänzende Bedingungen für Grund- und Ersatzversorgung der GELSENWASSER AG

Stand März 2017

Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen gelten für die Grundversorgung von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern in Niederdruck.

zu § 2 Vertragsschluss

Im Falle der zentralen Gasversorgung einer Wohnungseigentümergeinschaft richtet sich das Angebot des Grundversorgers zur Versorgung mit Gas ausschließlich an die Gemeinschaft. Demgemäß wird bei einer faktischen Entnahme von Gas die Wohnungseigentümergeinschaft Vertragspartner.

zu § 4 Bedarfsdeckung

Eine Weiterleitung an Dritte sowie die Verwendung des gelieferten Erdgases als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z.B. in Kombination mit einer Wärmepumpe) ist ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig.

zu § 7 Mitteilungspflicht bei Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Die nach § 7 GasGVV erforderlichen Angaben sind der GELSENWASSER AG durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind insbesondere Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen. Die Änderung wird ab Zugang der Mitteilung durch das Installationsunternehmen wirksam, sobald die GELSENWASSER AG sie schriftlich bestätigt.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung der Grundpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der GELSENWASSER AG Mitteilung gemacht worden ist, wird der Grundpreis für die Zeit nach der Änderung nachträglich berechnet.

zu § 9 Zutrittsrecht

Wird der Zutritt gemäß § 9 GasGVV (z.B. zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11) trotz Ankündigung und ohne rechtzeitige Vereinbarung eines Ersatztermins verweigert oder verhindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlanfahrt verpflichtet.

zu § 11 Ablesung

Die Termine für die Ablesung der Gaszähler gibt die GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN) rechtzeitig bekannt. Im Falle einer Kunden selbstablesung besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Kunden.

Von der GELSENWASSER AG auf Wunsch des Kunden durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

zu § 12 Abrechnung

Grundsätzlich erfolgt eine jährliche Abrechnung. Der Abrechnungszeitraum kann auf Wunsch des Kunden geändert werden. Die dann durch den erhöhten Aufwand entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen und werden auf Wunsch gerne mitgeteilt.

zu § 13 Abschlagszahlungen

Die GELSENWASSER AG erhebt elf Teilbeträge als Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Betrag der Jahresrechnung. Bei Vorliegen einer Lastschrift-einzugsermächtigung bietet die GELSENWASSER AG auf Wunsch des Kunden auch andere Abschlagszyklen an.

zu § 16 Rechnungen und Abschläge

Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden.

zu § 17 Zahlung, Verzug

Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der GELSENWASSER AG post- und gebührenfrei entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung und ggf. die Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten. Hierfür berechnet die GELSENWASSER AG pauschale Kosten.

Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

zu § 19 Unterbrechung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und ggf. der Wiederaufnahme werden dem Kunden berechnet.

Form

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Formvorschriften in der GasGVV gibt, werden erst wirksam, wenn sie die GELSENWASSER AG schriftlich bestätigt hat. Dies erfolgt in der Regel durch maschinell erstellte Ausdrücke, die auch ohne Unterschrift gültig sind.

Datenschutzbestimmung

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für Grund- und Ersatzversorgung der GELSENWASSER AG

Folgende Zusatzkosten können entstehen:

Mahngebühren je Mahnung	3,00 Euro
Einsatz eines Beauftragten zum Inkasso/ zur Zwischenablesung	nach tatsächlichem Aufwand
Rücklastgebühren der Bank	nach tatsächlichem Aufwand

Für die Unterbrechung oder die Wiederaufnahme der Erdgasversorgung, den Aus- oder Einbau eines Erdgaszählers, die Trennung eines Anschlusses oder die außerturnusmäßige Ablesung werden dem Erdgaskunden die Kosten, die der jeweilige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister der GELSENWASSER AG berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,- Euro, weiterberechnet. Sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Grundversorgungsvertrag oder dem Ersatzversorgungs-verhältnis, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht, durchgeführt wurde, ist die Weiterberechnung umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird – sofern nicht anders angegeben – die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Rechte als Verbraucher

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (GELSENWASSER AG, Postfach 10 09 44, 45809 Gelsenkirchen), kostenfrei telefonisch unter 0800 1999910 oder per E-Mail an service@gelsenwasser.de gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Gas stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 (Mo.-Fr. 9-12 Uhr) oder 01805 101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Verbraucherservice kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0 (Mo.-Do. 10-12 Uhr und 14-16 Uhr)

Telefax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Gaslieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/?event=main.home.show> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

E-Mail: service@gelsenwasser.de

Internet: www.gelsenwasser.de

Kundenservice-Center:

Telefon: 0800 1999910 (kostenlos)

Service-Zeiten: Montag bis Freitag von 7 Uhr – 19 Uhr

Samstag von 8 Uhr – 16 Uhr